

Ann Katrin Düben

»So daß dann diese gesamte Grabstätte in Bockhorst verschwindet«

Die Friedhöfe für die Toten der Emslandlager im Spiegel der bundesrepublikanischen Erinnerungspolitik (1945 bis 1970)

Im Zuge des Aufbaus eines nationalsozialistischen Lagerverbundes im Emsland entstanden auch bald Friedhöfe für die dort verstorbenen Häftlinge. Heute sind diese Orte nicht nur sichtbare Zeichen der Gewalt und des Massensterbens in den nationalsozialistischen Lagern, sondern auch einer konfliktreichen Erinnerungsgeschichte. Denn wer nach Kriegsende an Entscheidungen und Auseinandersetzungen um das Totengedenken beteiligt war – wann und wie der Grabpflege und Friedhofsgestaltung, aber auch welcher Personengruppen gedacht wird – gibt Aufschluss über konkurrierende Deutungsmuster und -heiten.¹ So wurde der Kampf um die Erinnerung an die Lagertoten im Emsland zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren geführt. Überlebende protestierten hier seit Anfang der 1950er-Jahre verstärkt gegen die von staatlichen Vertretern praktizierte Verdrängung, die in der symbolischen Überformung sowie der Einebnung und Aufhebung der Gräber ihren Ausdruck fand.

Das Erkenntnispotenzial der Untersuchung von Grabstätten für Lagertote liegt unter anderem in der Vernetzung lokaler und überregionaler Entwicklungen. Denn hier kann auf der Mikroebene die Wechselwirkung mit überregionalen Prozessen und Veränderungen untersucht werden.² Wenngleich die Nachgeschichte von Lagerfriedhöfen wichtige Einsichten in die diskursive Aushandlung der NS-Vergangenheit liefern könnte, wurden diese jedoch bislang in der Erinnerungsforschung nur randständig behandelt.³

Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht deshalb die Frage nach der Bedeutung ehemaliger Lagerfriedhöfe für die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus. Welche Stellung nahmen die Lagerfriedhöfe im Emsland in der Konstitution kollektiver Gedächtnisse⁴ ein und welche Konjunkturen bundesrepublikanischer Erinnerungspolitik

1 Vgl. *Arnd Bauerkämper*, *Das umstrittene Gedächtnis. Die Erinnerung an Nationalsozialismus, Faschismus und Krieg seit 1945*, Paderborn 2012, S. 17.

2 Vgl. *Harald Schmid*, *Regionale Erinnerungskulturen – ein einführender Problemaufriss*, in: *ders.* (Hrsg.), *Erinnerungskultur und Regionalgeschichte*, München 2009, S. 7–22, hier: S. 12.

3 Vgl. *Henning Harpel*, *Die Emslandlager des Dritten Reichs. Formen und Probleme der aktiven Geschichtserinnerung im nördlichen Emsland 1955–1993*, in: *Emsländische Geschichte* 12, 2005, S. 134–239; *Katrin Greiser*, *Grabstätten und Sterbeorte in Bayern. Eine Suche nach den Opfern der Todesmärsche*, in: *Jean-Luc Blondell/Susanne Urban/Sebastian Schönemann* (Hrsg.), *Freilegungen. Auf den Spuren der Todesmärsche* (Jahresbuch des International Tracing Service, Bd. 1), Göttingen 2012, S. 300–313; *Jörg Skriebeleit*, *Exhumierungen und Erinnerungen. Paradigmenwechsel im Umgang mit Gräbern von Todesmarschopfern: Das Beispiel Pleystein*, in: ebd., S. 314–327; darüber hinaus wurde im Jahr 2009 von der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten der Arbeitskreis »Opfer des Nationalsozialismus – Friedhöfe und Grabstätten« gegründet, welcher der Vernetzung der auf diesem Gebiet arbeitenden wissenschaftlichen und erinnerungspädagogischen Akteure dient.

4 Als kollektive Gedächtnisse werden an dieser Stelle sowohl soziale als auch kulturelle Gedächtnisleistungen verstanden, dabei richtet sich der Fokus auf die Konstruktionsprozesse von Vergangenheitsdeutungen, also auf die Selektion bestimmter Gedächtnisinhalte und deren Funktion in Bezug auf gegenwärtige Bedürfnisse. Vgl. *Astrid Erll*, *Medien des kollektiven Gedächtnisses – ein (erinnerungs-)kulturwissenschaftlicher Kompaktbegriff*, in: *dies./Ansgar Nünning* (Hrsg.), *Medien des kollektiven Gedächtnisses. Konstruktivität – Historizität – Kulturspezifität*, Berlin/New York 2004, S. 3–24, hier: S. 4.

lassen sich im Umgang mit den Friedhöfen nachzeichnen? Diesen Fragen soll anhand der erinnerungspolitischen Strategien und Argumentationsmuster zwischen den 1940er- und 1960er-Jahren nachgegangen werden, die sich an den neun Friedhöfen für die Verstorbenen der Emslandlager kristallisierten.

Die Genese der Erinnerung an die Emslandlager und die damit verknüpfte Konfliktgeschichte, die sich zwischen Opfergedenken und -vergessen aufspannt, werden dabei im Folgenden vorrangig am Beispiel des Friedhofs Bockhorst-Esterwegen beschrieben und analysiert. Anhand dieses Aushandlungsorts kann eine Periodisierung der Erinnerungsgestaltung und -politik abgeleitet werden, die sich zwischen 1945 und 1970 in drei Phasen gliedert, in denen jeweils unterschiedliche Akteure die Erinnerungskultur gestalteten.

Eine *erste* Phase des Gedenkens war insbesondere durch die Politik der Alliierten und die Verfolgtenverbände geprägt. In der unmittelbaren Nachkriegszeit erließ der Alliierte Kontrollrat Bestimmungen zum Umgang mit den Grabstätten von NS-Opfern und Überlebende stifteten erste Erinnerungszeichen – weder die deutsche Mehrheitsgesellschaft noch deutsche Behörden waren aktiv an der Gestaltung der Erinnerung beteiligt. Eine *zweite* Phase zwischen 1951 und 1963 kennzeichnet das Totengedenken im Spannungsfeld von Abwehr der Lagervergangenheit und Protest ehemaliger Gefangener vor dem Hintergrund bundesrepublikanischer Vergangenheitspolitik. Eine *dritte* Phase der Erinnerungskultur markiert den Wandel hin zu einer größeren Diversität der Träger und gleichsam der Erinnerungsdiskurse, die im Emsland im Jahr 1963 einsetzte.

Die von Norbert Frei für die Nachkriegszeit kennzeichnende Vergangenheitspolitik, insbesondere die Gesetzgebung zur Amnestierung zwischen 1951 und 1954, deren Folge eine weitreichende Integration von Belasteten war, findet auch hinsichtlich der Behördenvertreter und Institutionen, welche die Deutung der Emslandlager dominierten, ihren Niederschlag. So kann am Beispiel des Umgangs mit den Gräbern von Lagertoten im Emsland die Spezifik der Erinnerungskultur der 1950er-Jahre nachvollzogen werden, denn an der Konstruktion öffentlicher Erinnerung waren Akteure beteiligt, in deren Interesse vielfach die Verschleierung struktureller und ideeller Kontinuitäten lag.⁵ Ihr Deutungsmonopol wurde in dieser Zeit allein von kurzen Sequenzen des Protests seitens der Opfer- und Verfolgtenvertreter gestört. Zu den Handlungsfeldern der regionalen und überregionalen bürokratischen Akteure zählten: erstens die Opferhierarchisierung, zweitens die Opfermarginalisierung und drittens die Instrumentalisierung des Antikommunismus zur Abwehr von Interventionen kommunistischer Akteure wie der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN). Diesen Argumentationsmustern entgegen formierte sich im Jahr 1955 die »Emsland-Lagergemeinschaft Moorsoldaten«, vornehmlich ehemalige politische Häftlinge, deren Wirkmacht jedoch in der Hochphase des Kalten Kriegs gering blieb. Eine Zäsur innerhalb des behördlich geprägten Vergangenheitsdiskurses bildete Anfang der 1960er-Jahre die Erinnerungsinitiative der Gewerkschaftsjugend »IG Bergbau und Energie« aus Essen. Die Gewerkschaftsgruppe stiftete im Jahr 1963 ein Denkmal für Carl von Ossietzky, dessen Einweihung ein mediales Echo fand und den Friedhof auch überregional bekannt machte. Im Laufe der 1960er-Jahre bekam das von bürokratischen Akteuren konstruierte Vergangenheitsbild allmählich Risse, da staatliche und nicht staatliche Träger für eine kritische Erinnerungskultur eintraten. Dieser Wandel fand seinen Nachhall auch im Umgang mit den ehemaligen Lagerfriedhöfen.

5 Vgl. Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 13–17.

I. DIE LAGERGESCHICHTE

Im Rekurs auf die Lagergeschichte soll im Folgenden die besondere Struktur der emsländischen Erinnerungskultur deutlich werden. Denn die Deutungskonflikte verdichteten sich hier insbesondere in den koexistierenden Erinnerungen an die Multifunktionalität des Lagerkomplexes sowie an die Beteiligung regionaler Behörden an der Emslanderschließung mittels des Gefangeneinsatzes.⁶

Zwischen Juni und August 1933 wurden die drei staatlichen Konzentrationslager Börgermoor, Neusustrum und Esterwegen mit kommunistischen ›Schutzhaftgefangenen‹ belegt. Die Gründung dieser drei Lager im nördlichen Emsland stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verordnung »Zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar desselben Jahres, welche den vermeintlich legalen Rahmen schuf, um ohne vorhergehendes Verfahren politische Gegner zu inhaftieren.⁷ Da die Massenverhaftungen bald zu einer starken Überbelegung der staatlichen Haftanstalten führten, entwickelte Hermann Göring, neuer preußischer Innenminister, Pläne für die dauerhafte Unterbringung von ›Schutzhäftlingen‹ und beabsichtigte damit zugleich, einen Gegenpol zum SS-Konzentrationslager in Dachau zu bilden.⁸ Am 17. März 1933 erreichte das Regierungspräsidium in Osnabrück ein Gesuch des preußischen Innenministeriums nach einem geeigneten Gelände für ein Barackenlager.⁹ Die Osnabrücker Regierung empfahl das strukturschwache Emsland, da mithilfe der Häftlingsarbeit die Anfang der 1920er-Jahre begonnene Emslandkultivierung beschleunigt werden konnte. Aus der Perspektive des preußischen Innenministeriums sprachen darüber hinaus die dünne Besiedlung und die dezentrale Lage für das Emsland.¹⁰

Im Jahr 1934 kam es zur ersten Umstrukturierung des Lagersystems im Emsland, in deren Folge die Lager der Justizverwaltung unterstellt wurden. Von nun an firmierten die beiden Lager Börgermoor und Neusustrum sowie die zwölf weiteren bis 1938 aufgebauten Lager als Strafgefangenenlager. Das Konzentrationslager Esterwegen wurde erst 1936 aufgelöst und in den neuen Lagerzusammenschluss integriert.¹¹ Seit Kriegsbeginn wurde die Funktion der Lager nochmals erweitert. Einerseits wurden nun in den sechs nördlichen Strafgefangenenlagern auch militärgerichtlich Verurteilte inhaftiert.¹² Andererseits wurden die neun südlichen Lager vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) übernommen und

6 Vgl. Harald Schmid, Das Landesgedächtnis. Geschichtspolitik und Erinnerungskultur in Schleswig-Holstein, in: Janina Fuge/Rainer Hering/ders. (Hrsg.), Das Gedächtnis von Stadt und Region. Geschichtsbilder in Norddeutschland, München/Hamburg 2010, S. 110–137, hier: S. 110.

7 Vgl. Michael P. Hensle, Die Verrechtlichung des Unrechts. Der legalistische Rahmen der nationalsozialistischen Verfolgung, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1: Die Organisation des Terrors, München 2005, S. 76–90, hier: S. 76–78.

8 Vgl. Habbo Knoch, Die Emslandlager 1933–1945, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2: Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 532–570, hier: S. 535.

9 Vgl. Frank Bührmann-Peters, Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939–1945, Diss., Osnabrück 2002, S. 12.

10 Vgl. Erich Kosthorst/Bernd Walter, Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. Mit historisch-kritischen Einführungstexten sowie statistisch-quantitativen Erhebungen und Auswertungen zum Strafvollzug in Arbeitslagern, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 76–78.

11 Vgl. Knoch, Die Emslandlager 1933–1945, S. 535.

12 Vgl. Fietje Ausländer, Vom Wehrmacht- zum Moorsoldaten. Militärstrafgefangene in den Emslandlagern 1939–1945, in: Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft 4, 1997, S. 187–201, hier: S. 187–190.

als Kriegsgefangenenlager genutzt.¹³ Die Lager Dalum und Versen dienten darüber hinaus in den letzten Kriegsmonaten als Außenlager des Konzentrationslagers Neuengamme.¹⁴

Zentrales und gleichsam verbindendes Element des Lagerkomplexes war der Zwangseinsatz der Gefangenen in der Moorkultivierung, beim Bau von Straßen, in lokalen Betrieben sowie seit 1942 in der kriegswichtigen Industrie.¹⁵ Die Verpflegung und die Versorgung variierten dabei je nach Häftlingsgruppe und Kriegsverlauf, waren jedoch im Hinblick auf die kräftezehrende Arbeit permanent unzureichend.¹⁶ Aufgrund des Konnexes von Zwangsarbeit und inhumanen Haftbedingungen verschwimmen daher die Funktionsunterschiede der Lagertypen.¹⁷

Folge des multifunktionalen Lagerkomplexes war eine hohe Heterogenität unter den Häftlingen. Während in den frühen Konzentrationslagern politische, meist kommunistische ›Schutzhäftlinge‹ die Mehrzahl bildeten, waren in den Strafgefangenenlagern zusätzlich zu den wegen krimineller Delikte Verurteilten auch Menschen inhaftiert, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, sexuellen Orientierung oder konstruierter biologistischer Zugehörigkeiten kriminalisiert wurden. Darüber hinaus gehörten zu den Strafgefangenen wegen Hoch- und Landesverrats verurteilte ›Politische‹, Militärstrafgefangene sowie ›Nacht-und-Nebel-Gefangene‹ aus Westeuropa. In den Kriegsgefangenenlagern unter dem OKW waren in der Mehrzahl französische und sowjetische Kriegsgefangene sowie italienische Militärinternierte inhaftiert.¹⁸

Nach der Befreiung im April 1945 nutzte die britische Militärregierung zehn der ehemaligen Zwangslager als Displaced-Persons-Lager sowie Esterwegen als Internierungslager. Zugleich drängten ab Dezember 1945 Lokal- und Regionalbehörden, die bereits an der Planung und Verwaltung des Gefangeneinsatzes zwischen 1933 und 1945 beteiligt waren und deren personelle Zusammensetzung durch das ›Dritte Reich‹ kaum Brüche aufwies, auf eine Wiedereröffnung der Justizstrafanstalten.¹⁹ Weiterhin sollte das Ödland

13 Zwischen dem OKW, dem Land Preußen und der Reichsjustizverwaltung fiel der Beschluss zur Internierung und zum Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen im September 1939. Als Gegenleistung dafür, dass die Justizverwaltung als Eigentümerin dem OKW neun der Lager kostenlos zur Verfügung stellte, wurde der Einsatz der Kriegsgefangenen bei Meliorationsarbeiten vertraglich festgesetzt. Vgl. *Andreas Lembeck*, *Befreit, aber nicht in Freiheit. Displaced Persons im Emsland 1945–1950*, Bremen 1997, S. 12.

14 Vgl. *Ausländer*, Vom Wehrmacht- zum Moorsoldaten, S. 194.

15 Zu den Kooperationen zwischen SS, Unternehmen, Bürokratie und Wehrmacht vgl. *Marc Buggeln*, *Arbeit und Gewalt. Das Außenlagersystem des KZ Neuengamme*, Göttingen 2009, S. 55–56 sowie 102–104.

16 Vgl. *Knoch*, *Die Emslandlager 1933–1945*, S. 533–535.

17 Elke Suhr forderte daher bereits 1985 in ihrer Dissertation über die Geschichte der Emslandlager, die scharfe Trennung zwischen der Phase der Konzentrationslager und der Strafgefangenenlager aufzuweichen. Vgl. *Elke Suhr*, *Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager 1933–1945*, Bremen 1985; auch Bianca Roitsch, die im Rahmen ihres Promotionsprojekts die Persistenz von ›Volksgemeinschaft‹ im lokalen Umfeld der drei Lager Moringen, Belsen und Esterwegen zwischen 1933 und 1960 vergleichend untersucht, konturiert in der Bezeichnung »Zwangslager«, angelehnt an Benz und Distel, die Aufhebung der strengen Differenzierung zwischen den einzelnen Lagertypen. Vgl. *Wolfgang Benz*, *Nationalsozialistische Zwangslager. Ein Überblick*, in: *Benz/Distel*, *Der Ort des Terrors*, Bd. 1, S. 11–29.

18 Vgl. *Knoch*, *Die Emslandlager 1933–1945*, S. 547–549.

19 Dies geht zum Beispiel aus einem Schreiben des Staatshochbauamts Lingen an den Regierungspräsidenten in Osnabrück hervor. Staatshochbauamt Lingen an den Regierungspräsidenten in Osnabrück, 29.12.1945, Staatsarchiv (StA) Osnabrück, Rep. 660, Lin, Akz. 2001/024, Nr. 4, vgl. auch den Bestand »Staatliche Moorverwaltung«, ebd.; zur Beteiligung der Bürokraten an der Planung und Verwaltung von Häftlingsarbeit vgl. *Buggeln*, *Arbeit und Gewalt*, S. 25f.

mittels der Arbeitskraft von Gefangenen²⁰ erschlossen werden.²¹ Diese Kontinuität des Wirtschaftsfaktors »Häftlingsarbeit« vor und nach 1945 sollte bedeutend für die Ausprägung der Erinnerungspolitik seitens der lokalen bürokratischen Akteure sein.

II. DIE BEGRÄBNISSTÄTTEN

Als Folge der unzureichenden Versorgung, der Misshandlungen, der ausbeutenden Zwangsarbeit sowie des gezielten Mords starben in den Emslandlagern bis zu 30.000 Menschen.²² Die Verstorbenen wurden in den Jahren 1933 bis 1945 auf insgesamt acht Friedhöfen beerdigt. Ein weiterer Friedhof wurde 1946 im Zuge der Ermittlungen um ein Endphaseverbrechen, das im April 1945 verübt worden war, von den britischen Besatzungsbehörden angelegt.²³ Demnach existieren bis heute in der geografischen Region Emsland, welche die niedersächsischen Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland umfasst, neun Friedhöfe.

Erste Formen des Gedenkens

In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde die ursprüngliche Gestalt der Lagerfriedhöfe, die Grabhügel und Grabmarkierungen, nicht verändert. Wie auch in anderen Erinnerungsräumen gingen im Emsland die ersten »Gedenkimpulse«²⁴ von Überlebenden und Opferbeziehungsweise Verfolgtenvertretungen aus. Beispielhaft für frühe symbolische Erinnerungszeichen sind die Denkmäler, welche die sowjetische Repatriierungsmission in den Jahren 1945 und 1946 auf den Sammelgräbern sowjetischer Kriegsgefangener stiftete.²⁵

- 20 Nach Kriegsende handelte es sich bei den Gefangenen in der Mehrzahl um Justizstrafgefangene, männliche Erwachsene und zu einem kleinen Teil um verurteilte Kriegsverbrecher des Civil Internment Camps No. 101 Esterwegen. Vgl. *Christof Haverkamp*, Die Erschließung des Emslandes im 20. Jahrhundert als Beispiel staatlicher regionaler Wirtschaftsförderung, Sögel 1991, S. 84–87.
- 21 So insistierte die Staatliche Moorverwaltung im Jahr 1948 auf die Zuführung weiterer Gefangener aus anderen Bundesländern, da die Kultivierungsarbeiten ohne diese billigen Arbeitskräfte gefährdet seien. Schreiben des Vorstands der Strafanstalten Emsland an den Minister der Justiz in Hannover, 29.11.1948, StA Osnabrück, Rep. 660, Lin, Nr. 36.
- 22 In dem vom Landkreis Emsland Anfang der 1980er-Jahre in Auftrag gegebenen Quellenband zur Geschichte der Emslandlager, der von Erich Kosthorst und Bernd Walter erarbeitet wurde, setzt sich die Gesamtzahl der Todesfälle nach Lagertypen wie folgt zusammen: in den Konzentrationslagern 606 Todesfälle, in den Justizstrafgefangenenlagern 1.781 und in den Kriegsgefangenenlagern 14.250 bis 26.250 sowjetische Kriegsgefangene sowie 902 anderer Nationalitäten. Vgl. *Kosthorst/Walter*, Konzentrations- und Strafgefangenenlager, Bd. 3, S. 3544f.
- 23 Record of proceedings of exhumation at Penal Camp II Aschendorfermoor on 1. Feb 1946, 15.3.1946, StA Oldenburg, Erw 89, Akz. 198, Nr. 8, Bl. 45–44, siehe auch: Aufnahmen, Exhumierung der Opfer des Endphaseverbrechens im Lager II, 1.2.1946, StA Osnabrück, Slg. 50, Nr. 232, Akz. 48; Bericht des leitenden Ermittlers, T. X. H. Pantcheff, The Herold-Case, Record of proceedings of exhumation at Penal Camp II Aschendorfer Moor on 1 Feb 1946, 15.3.1946, The National Archives, London/Kew, WO 208/5013, S. 45.
- 24 *Harald Schmid*, Mehr als »renovierte Überbleibsel alter Schrecken«? Geschichte und Bedeutung der Gedenkstätten zur Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen, in: *Katja Köhr/Hauke Petersen/Karl Heinrich Pohl* (Hrsg.), Gedenkstätten und Erinnerungskulturen in Schleswig-Holstein. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin 2011, S. 25–54, hier: S. 39.
- 25 Es handelte sich dabei um Gedenksteine, die mit den Symbolen Hammer und Sichel sowie dem sowjetischen Stern versehen waren. Diese Denkmäler wurden auf den Friedhöfen Alexisdorf, Dalum, Wesuwe und Wietmarschen gestiftet. Konovalov, Maj.-Gen., Head of the Mission of the Soviet C-in-C to the British Forces of Occupation in Germany, Ref. No. 77/A, 21.5.1947, The National Archives, London/Kew, WO 309/2047, Part 6.

Auch die ersten kritischen Stimmen zum ungepflegten Zustand der Lagerfriedhöfe wurden seitens der Alliierten sowie der Verfolgtenverbände laut. Hierbei trat die »Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes« im Jahr 1949 hervor und veröffentlichte in der VVN-internen Zeitschrift »die tat« Aufnahmen des Friedhofs Bockhorst-Esterwegen, die verwüstete Grabhügel sowie verfallene Birkenkreuze zeigten.²⁶ Für die VVN nahm die Grabstätte eine wichtige Stellung im antifaschistischen Gedächtnis ein, da hier sowohl KZ-Häftlinge der frühen Lager und politische Strafgefangene beerdigt lagen als auch Widerstandskämpfer aus den Niederlanden, Frankreich und Belgien.²⁷

Die VVN hatte sich 1947 als parteiübergreifende und interzonale Organisation gegründet, ein Jahr darauf war aber bereits vonseiten der deutschen Sozialdemokraten die gleichzeitige Mitgliedschaft in VVN und SPD ausgeschlossen worden. Auch dass viele der ehemaligen Widerstandskämpfer der KPD angehörten, nährte den Vorwurf, die Organisation sei von der kommunistischen Partei kontrolliert.²⁸ Aufgrund der tatsächlichen Dominanz kommunistischer Kräfte innerhalb der VVN blieb deren Handlungsmacht während des Kalten Kriegs gering.

Opferhierarchisierung

Die Kritik der VVN an dem verwahrlosten Friedhof Bockhorst-Esterwegen führte kaum zu Veränderungen. Erst das »Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber« von 1952 leitete in den folgenden Jahren eine flächendeckende, durch Lokal- und Regionalbehörden angeleitete Neugestaltung der emsländischen Lagerfriedhöfe ein. Es markiert den Umbruch von ersten Erinnerungsimpulsen hin zur Etablierung einer offiziellen Erinnerungskultur im Sinne staatlicher Deutung. Beispielhaft für den deutschen Erinnerungskanon der 1950er-Jahre ist das Ungleichgewicht im Totengedenken, das in Form des Kriegsgräbergesetzes manifestiert wurde. Hierin wurde festgelegt, dass für die Gräber von Zivilpersonen und Militärangehörigen, unter ihnen also auch Wehrmacht- und SS-Angehörige, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen gestorben waren, das sogenannte ewige Ruherecht gelten soll, wonach eine Einebnung der Gräber verboten war.²⁹ Die Gräber der NS-Verfolgten wurden dagegen in einem separaten Paragraphen erwähnt und konnten nach Ablauf der kommunalen Ruhezeiten eingeebnet werden. Allein die oberste Landesbehörde konnte entscheiden, ob im »Zweifelsfall ein Grab als Kriegsgrab im Sinne von Absatz 1 anzusehen [sei]«.³⁰

Bereits die Bezeichnung des Gesetzes als »Kriegsgräbergesetz« deutet auf eine Privilegierung ziviler und militärischer Kriegstoten und die Unterordnung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und Vernichtung hin. Diese Opferhierarchisierung spiegelt den Vergangenheitsdiskurs der Nachkriegszeit:³¹ Die Wahrnehmung als Leidensgemein-

26 Ein Mahnmal wie es nicht sein soll!, in: die tat, 13.8.1949.

27 Vgl. *Ausländer*, Vom Wehrmacht- zum Moorsoldaten, S. 194.

28 Vgl. *Boris Spornol*, Der Rote Winkel als »Banner des Friedens«. Friedenspolitik der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes bis 1950, in: *Detlef Bald/Wolfram Wette* (Hrsg.), *Friedensinitiativen in der Frühzeit des Kalten Krieges 1945–1955*, Essen 2010, S. 133–153, hier: S. 133.

29 Gesetz über die Sorge von Kriegsgräbern, BGBl. 1952, I, Nr. 23, § 6. Infolge des Gesetzes wurde die Sorge über die inländischen Kriegsgräber zur Ländersache, also zur staatlichen Bauaufgabe. Im Falle Niedersachsens wurde diese Aufgabe an die jeweiligen Regierungsbezirke delegiert. Vgl. *Meinhold Lurz*, *Kriegerdenkmäler in Deutschland*, Bd. 6: Bundesrepublik, Heidelberg 1987, S. 113–117.

30 Gesetz über die Sorge von Kriegsgräbern, § 6.

31 Vgl. *Heinrich Potthoff*, Der steinige Weg vorgeblicher »Wiedergutmachung«. Moralischer Anspruch, nüchterne Interessen und politisches Kalkül, in: *Ursula Bitzegeio/Anja Kruke/Meik Woyke* (Hrsg.), *Solidargemeinschaft und Erinnerungskultur im 20. Jahrhundert*. Beiträge zu Gewerkschaften, Nationalsozialismus und Geschichtspolitik, Bonn 2009, S. 379–415, hier: S. 387.

schaft³², die Selbstviktimisierung, wirkte als bedeutender Entlastungs- und Abwehrmechanismus der Verdrängung der Vergangenheit, welche in der Aufhebung der Gräber von NS-Verfolgten ihre praktische Um- und Fortsetzung finden sollte.³³

Opfermarginalisierung

Eine weitere Praxis der Erinnerungspolitik war die auf lokaler Ebene implementierte Opfermarginalisierung, wie sie im Verlauf der 1950er-Jahre insbesondere bei der Diskussion um die Zukunft der Begräbnisstätte Bockhorst-Esterwegen beobachtet werden konnte. Einflussreicher Vertreter der Auffassung, dass die emsländischen Strafgefangenen im Gegensatz zu den KZ-Häftlingen der frühen Emslandlager nicht als Opfer des Nationalsozialismus anzuerkennen seien, war Wilhelm Maria Badry (1900–1972), der zwischen 1945 und 1965 Leiter der Strafanstalten Emsland beziehungsweise Lingen war. Da die Grabpflege des Friedhofs Bockhorst-Esterwegen in der Nachkriegszeit in der Verantwortung der Verwaltung der Strafanstalten Emsland lag³⁴ und Badry vonseiten der Regional- und Landesbehörde als Experte der Lagergeschichte galt, kam ihm eine herausgehobene Stellung in den Entscheidungsprozessen um den Umgang mit den Grabstätten im Emsland zu.³⁵ Wiederholt und erfolgreich trat er für die Marginalisierung der emsländischen Strafgefangenen mit dem Ziel ein, dass diese Gräber nicht unter das Kriegsgräbergesetz fallen sollten und damit in letzter Konsequenz, ohne vorherige Prüfung durch die Landesregierung, nach Ablauf der kommunalen Ruhezeiten eingeebnet werden konnten.

Badry hatte seine berufliche Laufbahn im NS-Strafvollzug³⁶ begonnen und leitete zwischen 1942 und 1945 das Jugendgefängnis Johannesburg in Börgermoor.³⁷ Von den briti-

32 Vgl. *Hubert Rinklake*, *Entnazifizierung in Niedersachsen und das Fallbeispiel des katholischen Emslandes*, in: *Bernd Weisbrod* (Hrsg.), *Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen*, Hannover 1995, S. 175–196, hier: S. 183.

33 Vgl. *Aleida Assmann*, *Wendepunkte der deutschen Erinnerungsgeschichte*, in: *dies./Ute Frevert*, *Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945*, Stuttgart 1999, S. 140–147, hier: S. 140.

34 Schnellbrief des niedersächsischen Innenministeriums an den Regierungspräsidenten in Osnabrück über die Übertragung der Pflege und Instandsetzung an die Regierungsbezirke, 16.4.1951, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 207, Akz. 48/90, Nr. 93.

35 Als Vorgriff auf das Kriegsgräbergesetz fanden am 23. und 24. April 1951 die ersten Bereisungen der sogenannten KZ-Friedhöfe (Aschendorf/Herbrum, Bockhorst, Dalum und Versen) in den Kreisen Aschendorf-Hümmling und Meppen statt. An der Besichtigung der Grabstätte Bockhorst nahm Oberregierungsrat Badry teil, da er bei der Anlegung von Listen über die Toten sowie die Hintergründe ihrer strafrechtlichen Verfolgung zur NS-Zeit beraten sollte. Auf Basis dieser Kategorisierungen sollte entschieden werden, welche Gräber zur Personengruppe der NS-Verfolgten zählten und somit aus Bundesmitteln zu pflegen seien. Unter den anderen Teilnehmenden waren zwei Vertreter des niedersächsischen Innenministeriums, ein Vertreter des Regierungsbezirks Osnabrück, der Geschäftsführer des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK), Landesverband Niedersachsen, und der Vertragsarchitekt des VDK, Oswald Langerhans. Vermerk über die Besichtigungen der vier »KZ-Grabstätten«, 2.5.1951, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 207, Akz. 48/90, Nr. 93.

36 Badry war zwischen 1939 und 1942 als Lehrkraft und Fürsorger im Strafgefangenenlager Rodgau-Dieburg tätig. Die Fürsorge war auch im NS-Strafvollzug ein wichtiger Aspekt, da hierbei die Strafgefangenen auf ihr Leben nach dem Freiheitsentzug vorbereitet werden sollten. Dabei stand seit 1933 der Schutz der »Volksgemeinschaft« im Vordergrund, also die »Umerziehung« im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie. Vgl. *Petra Götte*, *Jugendstrafvollzug im »Dritten Reich«*. Diskutiert und realisiert – erlebt und erinnert, Rieden 2003, S. 415f.

37 Ermittlungsakte gegen Wilhelm Maria Badry wegen Körperverletzung im Amt, 2.6.1949, StA Osnabrück, Rep. 945, Akz. 6/1 983, Nr. 474.

schen Besatzungsbehörden wurde er im November 1945 zum ersten Leiter der Justizstrafanstalten Emsland ernannt.³⁸ In dieser Funktion setzte er sich zusammen mit anderen an der Emsländerschließung vor und nach 1945 beteiligten Behörden und Personen für die Wiederaufnahme der Gefangenenarbeit im Moor ein.³⁹ Ungeachtet dessen, dass der Strafvollzug seit 1934 auf institutioneller Ebene die NS-Ideologie inkorporiert hatte, vertraten die bürokratischen Funktionseliten, die an der Ausbeutung der Häftlinge beteiligt gewesen waren, die Auffassung, dass die Strafgefangenen »durch ordentliche Gerichte und Militärgerichte nach den damaligen Gesetzen«⁴⁰ verurteilt worden seien und sich die Justizangestellten ihnen gegenüber »fast ausschließlich ordnungsgemäß benommen« hätten.⁴¹

Bei der praktischen Umsetzung dieser selektiven Opferkategorisierung wurde Badry von zwei Akteuren unterstützt, die beispielhaft für die Nachkriegspolitik der Rehabilitation und Reintegration sind: der »Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.« (VDK) und sein Vertragsarchitekt Oswald Langerhans (1894–1960), ehemaliges Parteimitglied und während des Nationalsozialismus in »exponierter Stellung«⁴² tätiger Landschaftsarchitekt. Hatte der im Jahre 1919 gegründete Volksbund noch die nationalsozialistische Machtübernahme und die darauf folgende Gleichschaltung des Vereins begrüßt, stellte er sich nach Ende des Zweiten Weltkriegs als unpolitische Organisation dar, die Opfer der nationalsozialistischen Vereinnahmung geworden sei.⁴³ Aufgrund dieser exkulpierten Selbstdarstellung sowie aus Mangel an Alternativen wurde dem VDK im Jahr 1946 von der britischen Militärregierung die Sorge über die deutschen zivilen und militärischen Kriegsgräber übertragen.⁴⁴ Obschon das Kriegsgräbergesetz von 1952 die Kompetenzen des Vereins auf die Betreuung ausländischer Kriegsgräberstätten beschränkte, kam ihm faktisch immer noch eine wichtige beratende Funktion im Inland zu. So waren an Entscheidungen um die Gestaltung der Friedhöfe im Emsland immer auch Vertreter des VDK beteiligt.⁴⁵ Wie sich an den drei Akteuren Badry, VDK und Langerhans zeigt, gestalteten in der Nachkriegszeit häufig Mitträger und Profiteure des NS-Systems das Gedenken an die nationalsozialistischen Opfer.⁴⁶

38 Vgl. *Wilhelm Maria Badry*, Konzentrations- und Gefangenenlager im Emsland von 1933–1945, in: *Jahrbuch des Emsländischen Heimatbundes* 15, 1968, S. 127–136, hier: S. 127.

39 Vgl. *Haverkamp*, Die Erschließung des Emslandes im 20. Jahrhundert als Beispiel staatlicher regionaler Wirtschaftsförderung, S. 84–87.

40 Oberregierungsrat Badry in einem Schreiben an den Generalstaatsanwalt in Oldenburg über die Gräber des Friedhofs Bockhorst am Küstenkanal, 27.9.1963, StA Osnabrück, Rep. 947, Lin I, Akz. 620, fol. 175–225.

41 *Badry*, Konzentrations- und Gefangenenlager im Emsland von 1933–1945, S. 133.

42 Vgl. *Joachim Wolschke-Bulmahn/Gert Gröning*, 1913–1988. 75 Jahre Bund Deutscher Landschafts-Architekten BDLA, hrsg. vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Bonn 1988, S. 59–77, abrufbar unter URL: <<http://www.100-jahre-landschaftsarchitektur.de/ausstellung#epoche-2>> [6.9.2016].

43 Vgl. *Alexandra Kaiser*, Von Helden und Opfern. Eine Geschichte des Volkstrauertags, Frankfurt am Main 2010, S. 228; vgl. auch *Christine Gundermann*, Die versöhnten Bürger. Der Zweite Weltkrieg in deutsch-niederländischen Begegnungen 1945–2000, Münster 2014, S. 45f.

44 Control Commission for Germany (British Element), Anweisung Nr. 51 zur Erhaltung deutscher Kriegsgräber, 5.2.1946, The National Archives, London/Kew, FO 1050-17.

45 Vgl. *Lurz*, Kriegerdenkmäler in Deutschland, S. 114–116.

46 An dieser Stelle kann auf die Entstehungsgeschichte der Gedenkstätte Bergen-Belsen verwiesen werden. Oswald Langerhans war zunächst für die Gestaltung der Massengräber vorgesehen gewesen, der den Auftrag dann aber im Herbst 1945 an Wilhelm Hübotter verlor. Dieser hatte unter anderem den Sachsenhain in Verden, eine Kultstätte für die SS, entworfen. Vgl. *Joachim Wolschke-Bulmahn*, The Landscape Design of the Bergen-Belsen Concentration Memorial, in: *ders.*, Places of Commemoration. Search for Identity and Landscape Design, Washington D.C. 2012, S. 269–300, hier: S. 281–283.

Exemplarisch für den Umgang mit Lagerfriedhöfen in den 1950er-Jahren war die Ein-ebnung der Gräberfelder, Abtragung von Grabmarkierungen und Setzung einzelner Denkmäler, wie anhand der Umgestaltung des Friedhofs Versen nachzuweisen ist. Hier wurden im Jahr 1951 die ursprünglichen Grabhügel eingeebnet sowie die Grabmarkierungen entfernt und das von polnischen Überlebenden nach der Befreiung gestiftete Holzkreuz durch einen Obelisken ersetzt, der nun einziges Zeichen des Totengedenkens war.⁴⁷ Die »Oorlogsgravenstichting«, der niederländische Kriegsgräberdienst, sah in dieser Gestaltungsform die Entindividualisierung der Toten gespiegelt und beschwerte sich daher zwischen 1952 und 1953 mehrfach beim Volksbund.⁴⁸ Da die niederländische Stiftung vom Landkreis Meppen keine Einwilligung erhielt, den niederländischen Opfern einzelne Grabkreuze zu stiften, ließ sie im Frühjahr 1953 ohne Autorisierung der deutschen Behörden einen Gedenkstein aufstellen und entschied zugleich, die niederländischen Toten in den folgenden Monaten auf eine zentrale Begräbnisstätte in Osnabrück umzubetten.⁴⁹ Ein Jahr später waren die Exhumierungen und Umbettungen abgeschlossen und es fand am 23. August 1954 die Einweihung des niederländischen Ehrenfelds auf dem Osnabrücker Heger Friedhof statt.⁵⁰

Im Zuge dieser Umbettungen entwickelte sich der Friedhof Bockhorst-Esterwegen zum wichtigsten erinnerungspolitischen Aushandlungsort, da noch im selben Jahr seitens der Regionalbehörde beschlossen wurde, die Gräber von KZ-Häftlingen auf die Begräbnisstätte Versen umzubetten. Dieser Vorgang hatte zum Ziel, dass nur Gräber von Strafgefangenen auf dem Friedhof Bockhorst-Esterwegen verblieben, die nicht unter das Kriegsgräbergesetz fielen.

Hintergrund der Umbettungen war, dass der VDK im Oktober 1954 vom Justizministerium den Auftrag erhalten hatte, beratend bei der Grabpflege des Friedhofs tätig zu werden. Daraufhin besichtigten am 13. Oktober 1954 der Geschäftsführer des Volksbundes, Gartenarchitekt Langerhans und Badry die Grabstätte Bockhorst-Esterwegen.⁵¹ Badry hatte zuvor angeblich durch die Aussagen ehemaliger Inhaftierter der Konzentrationslager die genaue Anzahl der KZ-Gräber auf dem Friedhof Bockhorst-Esterwegen ermittelt. Er und der VDK empfahlen daher, die gesamten KZ-Gräber von Bockhorst nach Versen umzubetten, da sich dort »bereits eine sehr gut ausgebaute KZ-Anlage befindet, von der vor einiger Zeit eine Anzahl Ausländer ausgebetet wurden.«⁵² Die Empfehlung des VDK, die an das niedersächsische Justizministerium gerichtet war, endete mit dem pragmatischen Fazit: »Die Gräber der Kriegsgefangenen⁵³, von denen die letzten im Jahr 1945 bestattet

47 Entwurfszeichnung als Anlage eines Schreibens des Regierungspräsidenten in Osnabrück an das Innenministerium, 11.10.1951, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 207, Akz. 48-90, Nr. 93.

48 Benachrichtigung des VDK an das niedersächsische Ministerium des Innern über die Beschwerde der niederländischen Stiftung, 20.4.1953, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 207, Akz. 48-90, Nr. 93.

49 Anfrage des Regierungspräsidenten in Osnabrück an Landkreis Meppen über Autorisierung der Aufstellung eines niederländischen Gedenksteins, 24.4.1953, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 207, Akz. 48-90; Schreiben des Oberkreisdirektors des Landkreises Meppen an den Regierungspräsidenten in Osnabrück, 7.5.1953, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 207, Akz. 48-90, Nr. 93.

50 Vgl. Beschreibung des VDK unter URL: <<http://www.volksbund.de/kriegsgraeberstaette/osnabrueck-heger-friedhof.html>> [6.9.2016].

51 Benachrichtigung des VDK an Wilhelm Maria Badry über den Termin der Besichtigung, 2.10.1954, StA Osnabrück, Rep. 947, Lin I, Nr. 619-20, fol. 7-56.

52 Schreiben des Geschäftsführers des VDK, Alexis Albrecht, an den niedersächsischen Minister der Justiz, 21.10.1954, StA Osnabrück, Rep. 947, Lin I, Nr. 619-20, fol. 7-56.

53 Hierbei handelt es sich offenbar um eine fehlerhafte Bezeichnung, denn gemeint sind Strafgefangene.

sind, werden also im Jahr 1965 aufgehoben werden können, so daß dann diese gesamte Grabstätte in Bockhorst verschwindet.«⁵⁴ Am 2. und 3. August 1955 fanden schließlich die Umbettungen der KZ-Gräber statt.⁵⁵ Damit verlor die Begräbnisstätte Bockhorst-Esterwegen den Anspruch, als Friedhof nach §6 des Kriegsgräbergesetzes zu gelten, und die Pflege und Instandsetzung verblieb in der Verantwortung der Justizverwaltung.⁵⁶

Die Aussage des Volksbundes »so daß dann diese gesamte Grabstätte Bockhorst verschwindet« macht die Zielsetzung sehr deutlich: Die Aufhebung der Gräber sollte maßgeblich zur Beseitigung der unliebsamen Vergangenheitsspuren beitragen. Darüber hinaus zeigt dieser Vorgang, in welcher weitgehenden Autonomie lokal-regionale Eliten die öffentliche Erinnerung ihren Interessen entsprechend gestalteten. Denn dass der Friedhof nun offiziell nicht mehr als KZ-Grabstätte galt, basierte maßgeblich auf den Empfehlungen Badrys und des Volksbundes. Die gemeinsam verfolgte Argumentationsstrategie war dabei, dass die »ordentlich verurteilten Kriminellen« einem humanen NS-Strafvollzug ausgesetzt gewesen seien, also nicht als NS-Opfer zu betrachten und daher ihre Gräber nicht zu erhalten seien. Im Sinne der lokalen und regionalen Behörden, die an der Ausbeutung der Gefangenen beteiligt gewesen waren, hatte diese maßgeblich durch Badry und den VDK konstruierte Deutungsweise eine wichtige Entlastungs- und Legitimationsfunktion. Einerseits konnte dadurch eine kritische Auseinandersetzung mit strukturellen Kontinuitäten verhindert werden. Andererseits wurden die Nachnutzung der Emslandlager als Justizstrafanstalten nach 1945 und die Fortführung des Gefangeneneinsatzes im Moor hiermit legitimiert.⁵⁷

Antikommunismus

Auf diesen erinnerungspolitischen Akt des Verdrängens reagierten ehemalige politische Gefangene der Emslandlager im Jahr 1955 und formierten die »Emsland-Lagergemeinschaft Moorsoldaten«, deren Mitglieder vielfach auch in der VVN organisiert waren. Die durch das »Lied der Moorsoldaten« weltbekannten Häftlinge der Emslandlager wählten zum einen diese Selbstbezeichnung, da sie auf den Zwangseinsatz im Moor Bezug nahm und zum anderen das Selbstbild als »Soldaten des antifaschistischen Widerstandes«⁵⁸ konstruierte. Die Lagergemeinschaft artikulierte in der Region den ersten organisierten Protest an den vernachlässigten Grabstätten ihrer verstorbenen Mithäftlinge und trug dazu bei, dass die Friedhöfe im Emsland allmählich stärker in das öffentliche Interesse rückten.⁵⁹ Der Kritik der »Moorsoldaten« zufolge verdichtete sich in der Materialität der Friedhöfe – in der Friedhofsarchitektur und dem schlechten Pflegezustand – »das systematisch geförderte Vergessen der ehemaligen Widerstandskämpfer«.⁶⁰

Seit 1955 fanden jährlich internationale Treffen im Emsland statt, die einem festen Ablauf folgten: Zunächst trafen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die über die Blockgrenze des Ost-West-Konflikts hinweg aus vielen europäischen Staaten anreisten,

54 Schreiben des Geschäftsführers des VDK, Alexis Albrecht, an den niedersächsischen Minister der Justiz, 21.10.1954, StA Osnabrück, Rep. 947, Lin I, Nr. 619-20, fol. 7–56.

55 Der Regierungspräsident in Osnabrück über Umbettungen vom Strafgefangenenfriedhof Esterwegen auf den Friedhof des ehemaligen KZ in Versen, 12.5.1955, StA Osnabrück, Rep. 947, Lin I, Nr. 619-20, fol. 57–117.

56 Der Regierungspräsident in Osnabrück an die Strafanstalt Lingen-Ems, 26.10.1955, StA Osnabrück, Rep. 947, Lin I, Nr. 619-20, fol. 57–117.

57 Vgl. *Badry*, Konzentrations- und Gefangenenlager im Emsland von 1933–1945, S. 128–130.

58 Vergessene Soldaten? Internationales Treffen der Emsland-Moorsoldaten in Papenburg, in: *Deutsche Volkszeitung*, 15.9.1956.

59 Vgl. *Heidrun Kämper*, Der Schulddiskurs in der frühen Nachkriegszeit. Ein Beitrag zur Geschichte des sprachlichen Umbruchs nach 1945, Berlin 2005, S. 200.

60 Der Moorsoldat. Mitteilungsblatt der Emsland-Lagergemeinschaft Moorsoldaten, 15.11.1956.

zur Kundgebung in einer der größeren Ortschaften wie Papenburg oder Lingen. Im Anschluss hielten sie an einzelnen Friedhöfen Gedenkveranstaltungen ab.⁶¹ Anlässlich des »zweiten internationalen Treffens der Moorsoldaten« am 8. und 9. September 1956 wurde ein Komitee gegründet, das sich zum »Manifest der Moorsoldaten« bekannte.⁶² Darin wurde gefordert, »den Kampf, die Leiden und Opfer der Moorsoldaten wachzuhalten« durch die Errichtung eines zentralen Mahnmals für »alle aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in den Emsland-Lagern Umgekommenen«.⁶³

Diese in einem zentralen Denkmal materialisierte Mahnung wurde in dem seit 1955 herausgegebenen Mitteilungsblatt »Der Moorsoldat« aufgegriffen und präzisiert. In der Ausgabe vom September 1956 heißt es darin:

»Wir leben in einer Zeit, in der man sich nicht gerne erinnert. [...] Wir möchten das Dunkle von uns abschütteln und unser Dasein genießen [...]. Wäre da nicht die fortschreitende Restauration jener Kräfte, die Europa in jenes Elend gestürzt haben, dessen Erinnerung wir abschütteln möchten und nicht können [...]. Heute, 11 Jahre nach Erwachen aus dem faschistischen Altraum, stehen die gleichen Männer, die vor 20 Jahren in den Konzentrationslagern saßen, wieder mahnend vor der deutschen Öffentlichkeit, um ihr im Namen der ungezählten Ermordeten zuzurufen: Vergeßt nicht, was ihr der Welt, was ihr Deutschland schuldig seid! [...] Erinnert euch!«⁶⁴

Zwei Entwicklungen der bundesrepublikanischen Vergangenheitspolitik werden in diesem Ausschnitt kritisiert: erstens die ausbleibende gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung der Widerstandskämpferinnen und -kämpfer und zweitens das Wiedererstarren antidemokratischer Kräfte. Diese beiden Punkte kulminierten in dem Vorwurf, dass die Entnazifizierung in der Bonner Republik insgesamt gescheitert sei und bislang auch keine hinreichende Auseinandersetzung mit der Vergangenheit stattgefunden habe – ein Vorwurf, der hinsichtlich der breiten Integration von NS-Tätern während der Regierungszeit Konrad Adenauers durchaus berechtigt war, vonseiten der kommunistischen Akteure jedoch auch genutzt wurde, um »das gesamte Gesellschaftssystem der BRD zu delegitimieren«.⁶⁵

Als Beispiel für das Wiedererstarren antidemokratischer beziehungsweise rechtsradikaler Kräfte wurde im Mitteilungsblatt das Ungleichgewicht im Totengedächtnis thematisiert. Aufnahmen aus dem Jahr 1956 zeigten dabei ein zu Lagerzeiten entstandenes NS-Heldendenkmal für zwei verstorbene SS-Wachmänner des Konzentrationslagers Esterwegen. Laut den Autoren wurde dieses Ehrenmal nach Kriegsende nicht abgetragen, sondern allein das zentrale Hakenkreuz-Symbol entfernt.⁶⁶ Die Erhaltung dieses NS-Denkmal alarmierte die Mitglieder der Lagergemeinschaft insofern, als hierin sowohl auf Symbol- als auch auf Inhaltsebene an die NS-Vergangenheit angeknüpft wurde. Aus dem Artikel, welcher die Aufnahme des Heldendenkmals begleitete, geht zudem die pazifistische Haltung der ehemaligen politischen Häftlinge hervor. Denn während die deutsche Nachkriegsgesellschaft »ihrer« Toten in Form von Denkmälern gedachte, wurden Widerstandskämpfer, die gegen die NS-Diktatur und den Zweiten Weltkrieg eingetreten waren, häufig als Vaterlandsverräter diffamiert: »Den wahren Helden der Nation hatte niemand

61 Dabei nutzten Delegierte aus der DDR diese Treffen durchaus als Mittel der politischen Stimmungsmache gegen den Systemfeind. Das friedliebende Deutschland ehrte die Opfer des Faschismus/Manifest der Moorsoldaten, in: Neues Deutschland, 11.9.1956.

62 Schreiben der »Emsland-Lagergemeinschaft Moorsoldaten« an Bundespräsident Theodor Heuss, 18.12.1956, Bundesarchiv Koblenz, B112/2076.

63 Ebd.

64 Der Moorsoldat, 8./9.9.1956.

65 Birthe Kundrus/Sybille Steinbacher, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Der Nationalsozialismus in der Geschichte des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2013, S. 9–29, hier: S. 23.

66 Der Moorsoldat, 8./9.9.1956.

Denkmäler gesetzt; dafür setzte man sie denen, die als Opfer der Verführung auf den Kriegsschauplätzen des 2. Weltkrieges ihr Leben lassen mußten.«⁶⁷ Die Lagergemeinschaft sah daher in der Ehrung und gleichsam in der Glorifizierung des Soldatentodes auch die Gefahr einer Erstarbung militaristischer Kräfte.

Die Lagergemeinschaft gründete sich – zusätzlich zur bereits genannten Abgrenzung gegenüber der ausgebliebenen Entnazifizierung und der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik – vor dem Hintergrund der antikommunistischen Politik der 1950er-Jahre. Das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 hatte das Verbotsverfahren gegen die KPD eingeleitet⁶⁸, in dessen Folge unter anderem der niedersächsische VVN-Landesverband im Juni 1951 aufgelöst und die vier Vorsitzenden strafrechtlich verfolgt worden waren.⁶⁹ Die Verfolgungs- und Repressionserfahrung der ehemaligen politischen Häftlinge während der nationalsozialistischen Diktatur gewann daher im Laufe der 1950er-Jahre aufgrund der Illegalisierung der KPD und ihrer nahestehenden Organisationen an Aktualität und Brisanz.⁷⁰

Dem Vorwurf der gescheiterten Entnazifizierung sowie der Forderung nach einem adäquaten Gedenken an die Lagertoten begegneten bürokratische Akteure insofern, als sie behaupteten, es handele sich bei den Erinnerungsaktivitäten der Lagergemeinschaft schlichtweg um kommunistische Agitation. Die institutionelle Abwehr der politischen Forderungen der Lagergemeinschaft wurde also durch eine konstruierte kommunistische Bedrohung legitimiert.⁷¹

Nachdem beim niedersächsischen Innenminister August Wegmann (CDU) eine Petition der Emslandlagergemeinschaft eingegangen war, verfasste dieser im Mai 1957 eine an den damaligen Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) adressierte Stellungnahme.⁷² Dass der Protest der Lagergemeinschaft weite Kreise zog und bis an das Bundesinnenministerium drang, zeigt wie die Erinnerungsaktivitäten ehemaliger politischer Häftlinge innerhalb der »Angstkulisse des Kalten Krieges« wahrgenommen wurden.⁷³ Die »unter kommunistischem Einfluß stehende Organisation«⁷⁴, die vielfach personelle Überschneidungen mit der VVN und der zu dieser Zeit verbotenen KPD aufwies, versuche – laut

67 Ein Wort zur Gründung unserer Lagergemeinschaft, in: *Der Moorsoldat*, 15.11.1956.

68 Gesetz abrufbar unter URL: <<http://www.documentarchiv.de/brd/1951/strafrechtsaenderungsgesetz.html>> [6.9.2016].

69 »Die VVN wird im Lande Niedersachsen von den Behörden der Gefahrenabwehr auf Grund von Art. 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit der Verordnung zur Abwehr von Angriffen auf die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik vom 6.6.1951 und in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Bundesregierung vom 26.7.1951 betr. Verbot des Rates der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes als verboten angesehen. Auf fernschriftliche Anweisung des Nds. MdI vom 27.7.1951 sind die Geschäftsstellen der VVN geschlossen worden.«, 11.7.1952, StA Hannover, Nds. 100, Acc. 17-97, Nr. 14-7. Wenngleich der Klage der VVN gegen das Verbot stattgegeben wurde, erlangte sie erst 1956, im Jahr des KPD-Verbots, eine Wiedereintragung in das niedersächsische Vereinsregister. Vgl. URL: <<http://www.niedersachsen.vvn-bda.de/selbst.php?kapitel=3>> [6.9.2016].

70 Vgl. *Boris Spornol*, Die »Kommunistenklausele«. Wiedergutmachungspraxis als Instrument des Antikommunismus, in: *Stefan Kreuzberger/Dierk Hoffmann* (Hrsg.), »Geistige Gefahr« und »Immunsierung der Gesellschaft«. Antikommunismus und politische Kultur in der frühen Bundesrepublik, München 2014, S. 251–273, hier: S. 258–262.

71 Vgl. *Helmut Kramer*, Die justizielle Verfolgung der westdeutschen Friedensbewegung in der frühen Bundesrepublik, in: *Bald/Wette*, Friedensinitiativen in der Frühzeit des Kalten Krieges 1945–1955, S. 49–62, hier: S. 50.

72 Stellungnahme des niedersächsischen Ministers des Innern an den Bundesinnenminister, 13.5.1957, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 207, Akz. 48-90, Nr. 93.

73 *Spornol*, Die »Kommunistenklausele«, S. 254.

74 Stellungnahme des niedersächsischen Ministers des Innern an den Bundesinnenminister, 13.5.1957, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 207, Akz. 48-90, Nr. 93.

Wegmann – mit ihrer Gründung demokratische Strukturen zu unterminieren. Daher stünden ihre beiden »linksradikalen« Vorsitzenden, Berthold Kruse und Ernst Wiggerhaus, unter Beobachtung des Verfassungsschutzes. Die in der Petition vorgebrachte Kritik am Zustand der Begräbnisstätten und die Forderung nach einer gesetzlichen Gleichstellung von Kriegstoten und NS-Verfolgten wies Wegmann zurück.⁷⁵

Diese Haltung zeigt, wie in Zeiten des Kalten Kriegs die Erinnerungsaktivitäten ehemaliger politischer Häftlinge politisch instrumentalisiert und schließlich kriminalisiert wurden: Der pauschal vorgetragene Kommunismus-Vorwurf wirkte als ausschlaggebendes Argument für die Abwehr von unliebsamen Erinnerungsinitiativen und legitimierte zugleich die Kriminalisierung kommunistischer Erinnerungsakteure.

Wandel

Ein erinnerungspolitischer Wandel setzte im Umgang mit den Lagerfriedhöfen Anfang der 1960er-Jahre ein. Dieser Wandel korrespondierte mit nationalen und internationalen Trends: der neuen Präsenz der nationalsozialistischen Vergangenheit im Zuge von Strafverfahren wie dem Eichmann-Prozess (1961)⁷⁶, dem sich abzeichnenden Ende der Ära Adenauers⁷⁷ und der Entspannung des Systemkonflikts zwischen Ost und West.⁷⁸

Wichtige Impulsegeber auf lokaler Ebene waren zum einen die beiden jungen Lokaljournalisten Hermann Vinke und Gerhard Kromschroder⁷⁹, die als erste kritisch über die Lagergeschichte berichteten, sowie der Papenburger Arzt Heinrich Klasen, der sich für den Bau einer Sühnekapelle auf dem Friedhof Bockhorst-Esterwegen einsetzte.⁸⁰

Überregionale Strahlkraft gewann der Friedhof Bockhorst-Esterwegen jedoch erst durch die Stiftung eines Gedenksteins für Carl von Ossietzky und seine politischen Mithäftlinge im Jahr 1963 durch die Gewerkschaftsjugend »IG Bergbau und Energie« aus Essen.⁸¹ Hatte ein Ausschuss lokaler Eliten die private Initiative zum Bau einer Sühnekapelle noch im Sommer 1963 erfolgreich blockieren können⁸², wurde die Errichtung des Gedenksteins nicht verhindert.⁸³ Laut dem Essener Jugendsekretär Manfred Albus sollte das für den berühmten Publizisten gestiftete Denkmal – Ossietzky war 1938 an den Folgen seiner

75 Ebd.

76 Vgl. Edgar Wolfrum, Die beiden Deutschland, in: Volkhard Knigge/Norbert Frei (Hrsg.), Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord, Bonn 2005, S. 153–169, hier: S. 158.

77 Vgl. Edgar Wolfrum, Die geglättete Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 2006, S. 215.

78 Vgl. ebd., S. 201.

79 Beide Journalisten begannen ihre berufliche Laufbahn bei der konservativen Ems-Zeitung, die sie jedoch aufgrund politischer Differenzen Ende der 1960er-Jahre verließen. Sowohl Hermann Vinke als auch Gerhard Kromschroder machten danach bei überregionalen Presse- und Medieninstitutionen Karriere.

80 Heinrich Klasen, Denk Papenburg, in: Ems-Zeitung, 22.4.1963.

81 Unter anderem berichteten die Westdeutsche Allgemeine Zeitung, die Neue Ruhrzeitung und die ostfriesische Rhein-Ems-Zeitung über die Stiftung des Denkmals.

82 Über den Bau der Sühnekapelle sollte ein Ausschuss entscheiden, der aus zehn lokalen Vertretern bestand. Auch der Leiter der Strafanstalten Emsland, Wilhelm Maria Badry, wurde hierzu als Experte für die NS-Zwangslager hinzugezogen. Er vertrat weiterhin die Meinung, dass es sich bei den Toten mehrheitlich um Kriminelle handelte, die einem harten, aber humanen Strafvollzug ausgesetzt gewesen seien. Er überzeugte den Ausschuss mithilfe von Aktenbelegen aus der NS-Zeit von dieser Sichtweise, sodass die Entscheidung gegen den Bau einer Sühnekapelle fiel, Protokoll des Treffens, 16.7.1963, StA Osnabrück, Rep. 947, Lin I, Nr. 619-20, fol. 175–225.

83 Der vergessene Kämpfer. Im Emsland: Ein Mahnmal erinnert an Carl von Ossietzky, in: Einheit. Organ der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, 2.10.1963.

Haft im Konzentrationslager Esterwegen verstorben – zum einen auf die drohende Aufhebung der Gräber aufmerksam machen. Zum anderen sollte mittels des Vergangenheitsbezugs Kritik an der aktuellen Gefährdung der Pressefreiheit geäußert werden. Denn laut Albus war die SPIEGEL-Affäre im Herbst 1962 der konkrete Anlass für die Denkmalsetzung⁸⁴ – die Festnahme Rudolf Augsteins im Zuge der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft gegen das Nachrichtenmagazin wegen Landesverrats, da »Der SPIEGEL« in einem Artikel brisante Details der NATO-Planungen veröffentlicht hatte.⁸⁵

Die Initiative der Gewerkschaftsjugend, aber auch die Berichterstattung von jungen Lokaljournalisten zeugen vom generationellen Wechsel und dem damit korrespondierenden Wandel der Erinnerung. War das kollektive Gedächtnis der 1950er-Jahre noch von den unmittelbaren Erfahrungen der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen geprägt, setzte Anfang der 1960er-Jahre eine Pluralisierung der Erinnerung entsprechend neuen politischen Bedürfnissen ein. So nutzte die Gewerkschaftsjugend das Ossietzky-Denkmal auch als Mittel politischer Partizipation, um aus aktuellem Anlass gegen die Beschneidung der Pressefreiheit zu protestieren. Dabei ist die Wahl des zu Gedenkenden von Bedeutung – nicht eines kommunistischen oder sozialdemokratischen Häftlings, sondern des über Parteigrenzen hinaus bekannten Pazifisten Ossietzky wurde gedacht.⁸⁶

Auf die mediale Aufmerksamkeit, welche die Stiftung des Denkmals hervorrief, reagierte die Regionalbehörde in Osnabrück verunsichert und äußerte sogar öffentlich Bedenken darüber, ob nach den Umbettungen im Jahr 1955 auf die KZ-Grabstätte Versen nun behauptet werden könne, dass auf dem Friedhof Bockhorst keine Opfer des Nationalsozialismus bestattet seien.⁸⁷ Diese Auskunft führte zu Beschwerden vonseiten des niedersächsischen Innenministeriums, das sich dabei auf einen Bericht des Regierungspräsidiums aus dem Jahr 1955 berief, welcher besagte, dass nach den Umbettungen keine Gräber mehr unter §6 des Kriegsgräbergesetzes fielen.⁸⁸

Dass staatliche Institutionen zunehmend voneinander abweichende und bisweilen sogar gegensätzliche Positionen hinsichtlich der zu verfolgenden staatlichen Erinnerungspolitik vertraten, sollte sich im Laufe der 1960er-Jahre verfestigen. So geht aus den Korrespondenzen zwischen der Mittel- und Landesbehörde hervor, dass die nach außen geschlossen vertretene Meinung über die Rechtmäßigkeit der NS-Strafgefangenenlager und der davon abgeleiteten scharfen Trennung zwischen ordentlich verurteilten Strafgefangenen und KZ-Häftlingen auch intern allmählich Risse bekam. Die öffentliche Berichterstattung hatte zur Folge, dass eine Instandsetzung des Friedhofs vonseiten des niedersächsischen Justizministeriums im Sommer 1965 erwogen wurde. Allerdings wurde hier in den Korrespondenzen zwischen den zuständigen Ministerien darauf insistiert, dass die Gräber auch in Zukunft nicht unter das Kriegsgräbergesetz fallen sollten.⁸⁹

Brisant wurde diese Frage insbesondere im Zuge des am 1. Juli 1965 verabschiedeten »Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft«, denn darin

84 Mahnmal für Carl v. Ossietzky, in: Einheit. Organ der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, 1.5.1963.

85 Vgl. *Boris Spornol*, Notstand der Demokratie. Der Protest gegen die Notstandsgesetze und die Frage der NS-Vergangenheit, Essen 2008, S. 23.

86 Vgl. *Wolfgang Wippermann*, Der umstrittene Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky, in: *Hans Kloft* (Hrsg.), Friedenspolitik und Friedensforschung. Die Friedensnobelpreisträger aus Deutschland, Berlin 2011, S. 45–56.

87 Antwortschreiben eines Mitarbeiters des Regierungspräsidenten in Osnabrück, Dezernat III L 7-71/98/2 – Nr. 2550/64, 16.10.1963, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 101, Akz. 8/66, Nr. 17.

88 Vermerk über die Beschwerde des niedersächsischen Innenministeriums, 6.2.1964, StA Osnabrück, Rep. 430, Dez. 101, Akz. 8-66, Nr. 17.

89 Schreiben des niedersächsischen Justizministers an den niedersächsischen Minister der Finanzen, 26.7.1965, StA Osnabrück, Rep. 660, Lin, Akz. 2001-024, Nr. 6.

wurden die Opfer der NS-Gewaltherrschaft mit denen des Kriegs gleichgestellt, sodass in Zukunft für beide Personengruppen ohne Einschränkungen das ewige Ruherecht gelten sollte.⁹⁰

Den letzten Versuch seitens des niedersächsischen Innenministeriums, die Opfermarginalisierung zu zementieren, stellte eine Denkmalsetzung im Jahr 1966 dar. Nur einige Meter vom Gedenkstein für Carl von Ossietzky entfernt wurde ein Denkmal errichtet, dessen Inschrift lautete: »Zum Gedenken an die im Konzentrationslager Esterwegen umgekommenen Opfer des Nationalsozialismus. Ihre sterblichen Überreste ruhen auf den Gräberanlagen in Versen.«⁹¹ Angestoßen durch diese Inschrift spitzte sich die Kontroverse um die Frage, ob die Strafgefangenen und Militärstrafgefangenen der Emslandlager als Opfer des Nationalsozialismus zu betrachten seien, weiter zu. Eine Eingabe der Emsland-Lagergemeinschaft im Jahr 1967, die an den Niedersächsischen Landtag und die Landesregierung gerichtet war⁹², hatte zur Folge, dass ein Jahr später hierüber im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Landtags debattiert wurde.⁹³ Wenngleich Abgeordnete der SPD darauf hinwiesen, dass allein die Zahl von über 1.300 Toten der Rechtmäßigkeit der Lager widerspreche, konnten sie sich mit dieser Auffassung zunächst nicht gegen die konservativen Reihen im Landtag durchsetzen.⁹⁴ Erst infolge der Überarbeitung des Bundesentschädigungsgesetzes, welches die Gruppe der als NS-Verfolgte geltenden Personen erweiterte⁹⁵, fielen alle Gräber der neun Friedhöfe – auch die auf dem Friedhof Bockhorst-Esterwegen – unter das Kriegsgräbergesetz. Denn in der »Verordnung zur Änderung und Ergänzung der sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 10.1.1970« wurden sämtliche Emslandstraflager in das Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos aufgenommen.⁹⁶

Im Verlauf der 1970er-Jahre wurde es um die Friedhöfe im Emsland wieder ruhiger. Eine Gedenkstättenbewegung setzte im Jahr 1979 ein, als sich eine Geschichtswerkstatt Oldenburger Studierender gründete, die für die Errichtung eines Dokumentations- und Informationszentrums Emslandlager eintrat.⁹⁷ Ihre Forderung wurde erst im Jahr 2011 mit der Eröffnung einer zentralen Gedenkstätte auf dem historischen Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Esterwegen realisiert, welche zu einem Großteil vom Landkreis Emsland finanziert wird und damit gleichsam Ausdruck der Institutionalisierung der Erinnerungskultur ist.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Die Friedhöfe im Emsland sollten sich, wie dieser Beitrag zeigt, zu zentralen Medien des erinnerungskulturellen Wandels der 1950er- und 1960er-Jahre entwickeln. Denn wie am

90 Vgl. *Kaiser*, Von Helden und Opfern, S. 287.

91 Schreiben des Vorstands der Strafanstalten Lingen an den Generalstaatsanwalt in Oldenburg, 4.11.1966, StA Osnabrück, Rep. 947, Lin I, Nr. 620-21, fol. 230–288.

92 Eingabe des Komitees der Moorsoldaten Emslandlagergemeinschaft an den niedersächsischen Landtag und die niedersächsische Landesregierung, 20.2.1967, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (NMfIS), Akz. 199 141/14, Bd. I, Bl. 143.

93 Niederschrift über die 48. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, Niedersächsischer Landtag, 2.5.1968, NMfIS, Akz. 199 141/14, Bd. I, Bl. 173.

94 Ebd., Bl. 176–178.

95 Vgl. *Constantin Goschler*, Wiedergutmachung. Ein Grundbegriff des deutschen Politikdiskurses von der Nachkriegszeit bis heute, in: *Alfons Kenkmann/Christoph Spieker/Bernd Walter* (Hrsg.), Wiedergutmachung als Auftrag. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2007, S. 81–90, hier: S. 84–86.

96 Niedersächsisches Innenministerium an den Regierungspräsidenten in Osnabrück, betr. Gräber von Opfern des Kriegs und der Gewaltherrschaft, Friedhof am Küstenkanal in Bockhorst, 26.5.1970, NMfIS, Akz. 199 141/14, Bd. III, Bl. 327.

97 Gedenkhalle bei Esterwegen für NS-Opfer ist nicht ausreichend, in: *Ems-Zeitung*, 18.4.1980.

Beispiel der Begräbnisstätte Bockhorst-Esterwegen dargestellt wurde, kristallisierten sich hieran umstrittene Vergangenheitsdeutungen, welche die bundesrepublikanische Erinnerungspolitik spiegeln. So lässt sich anhand der Gestaltungsgeschichte der emsländischen Friedhöfe auf den bundesrepublikanischen Vergangenheitsdiskurs schließen. Es ist deutlich geworden, dass bis in die 1960er-Jahre reaktionäre Kräfte insbesondere auf der Lokalebene kontinuierlich eine Politik des Verdrängens verfolgten, die allein von kurzen Protestmomenten, ohne breiten gesellschaftlichen Rückhalt, gestört wurde.

Spezifisch für die Erinnerungskultur der 1950er-Jahre war zunächst die Opferhierarchisierung, die Unterordnung von NS-Verfolgten unter die zivilen und militärischen Kriegstoten, welche die nationalsozialistischen Verbrechen verschleierte. Diese Praxis drückt sich in der Gestaltung der Friedhöfe insofern aus, als durch die Einebnung von Grabhügeln, die Entfernung von Grabmarkierungen sowie die Stiftung von Einzeldenkmälern, welche Formen des Soldatengedenkens zitierten, die Verstorbenen entindividualisiert und gleichsam symbolisch überformt wurden.

Von der Verschleierung der Vergangenheit entwickelten sich Mitte der 1950er-Jahre Strategien der systematischen Verdrängung. Zur wirkmächtigsten erinnerungspolitischen Praxis zählte hierbei sowohl auf Landes- als auch auf Lokalebene die Marginalisierung der Strafgefangenen. Exemplarisch ist die hinsichtlich der Begräbnisstätte Bockhorst-Esterwegen behauptete Identifizierung von KZ-Häftlingen, also *eigentlichen* NS-Opfern, und deren darauffolgende Umbettung auf den Friedhof Versen, welche eine Aufhebung der übrigen Gräber von Strafgefangenen rechtfertigen sollte. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht staatlichen Institutionen – den Strafanstalten Lingen und dem VDK – stellte den aktiven Versuch dar, durch die Aufhebung der Gräber den Erinnerungsort zu demontieren. Die Argumentation der Behörden für den Ausschluss der Strafgefangenen aus der Gruppe der NS-Opfer folgte dabei der Logik, der Strafvollzug zwischen 1933 und 1945 sei eine normenstaatliche Institution gewesen, welche nicht Teil des nationalsozialistischen Repressionsapparats gewesen sei. Gemäß dieser Auffassung konnten Akteure, die von der Gefangenenarbeit sowohl vor als auch nach 1945 profitierten, die Beteiligung an den nationalsozialistischen Verbrechen leugnen.

Als ehemalige Häftlinge der Emslandlager gegen dieses selektive Opferverständnis im Jahr 1955 das erste Mal protestierten, erweiterte sich erneut das erinnerungspolitische Handlungsfeld der behördlichen Akteure. Die Mitglieder der Lagergemeinschaft wurden generalisierend als Kommunisten bezeichnet, sodass durch die Bezugnahme auf antikommunistische Vorurteile die Abwehr ihrer Aktivitäten legitimiert werden konnte. Der Antikommunismus der Adenauer-Ära wirkte hier zwischen regionalen und überregionalen Behörden als »wichtigste gesellschaftliche und politische Integrationsklammer«.⁹⁸

Erst die Denkmalstiftung für Carl von Ossietzky markiert einen Wandel dieser von behördlicher Geschichtsdeutung und -leugnung dominierten Erinnerungspolitik und ist zugleich Zeichen einer beginnenden Pluralisierung des Gedenkens. Nicht mehr die gemeinsame Primärerfahrung, sowohl seitens der Mittäter als auch der Opfer, konstituierte das kollektive Gedächtnis dieser Akteure, sondern die Forderung nach politischer Teilhabe, die als frühe Form zivilgesellschaftlichen Engagements gedeutet werden kann. Eine Zäsur der Erinnerungskultur bildet die Stiftung des Ossietzky-Denkmal daher insofern, als sie als Vorläuferin einer neuen »kritischen« Öffentlichkeit das erste wirksame Protestmittel gegen die Verdrängung der Lagervergangenheit war. Dieser öffentliche Wandel in der NS-Vergangenheitsrezeption wurde 1970 auch von der Gesetzgebung aufgenommen, da nun alle Toten der Emslandlager als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt wurden. Dennoch sollte es noch weitere 41 Jahre dauern, bis eine zentrale Gedenkstätte eröffnet wurde, die seitdem über die komplexe Geschichte der Lager aufklärt.

⁹⁸ Eckart Conze, Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart, München 2009, S. 154.